

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Innenministeriums.

XIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1902.

Nummer 19.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Preisliches werden als Beilagen beifolgend die wichtigsten einmal monatlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus dem deutschen Reichsgebiet, herausgegeben von Dr. Fischer u. Deackmann. Der wissenschaftliche Oberreferent für das Kolonialblatt mit dem Namen trägt beim Bezug durch die Zeit nach der Postanweisung Nr. 2. — Nach einer Einreichung nach der Verlagsbuchhandlung 501 210 für Zustellung durch die Reichspost-Verwaltung oder Centraldruck-Bureau, 501 210 für die Anstalt des Reichsarchivs. — Druckkosten und Anzeigen (auf an die Anstalt der Reichspostverwaltung und nach dem Tarif der Reichspostverwaltung, Berlin 29 12, Seite 68—71, zu richten. (Monats- in der Zeitungs-Verwaltung für 1902 unter Nr. 2002.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung, betreffend die Bildung einer Landkommission in Kamerun S. 469. — Uebersicht über die Geschäfte des Kaiserlichen Bezirksamts zu Zanzibar (Zanzibar) für das Jahr 1901 S. 490. — Gouvernementsrat in Deutsch-Ostafrika S. 460. — Personalien S. 460.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 461. — Deutsch-Ostafrika: Dienstkreise des Gouverneurs S. 462. — Ein neues Bergwerksunternehmen in Deutsch-Ostafrika S. 462. — Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft S. 463. — Das Kameel als Transportmittel in Deutsch-Ostafrika (V.) S. 463. — Kamerun: Neuer Regierungsdampfer S. 465. — Bericht des Oberleutnants Dominik S. 465. — Eisenbahn in Kamerun S. 466. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 467. — Deutsch-Südwestafrika: Eisenbahn Eisenbahn—Winkel S. 467. — Nachrichten aus den Familien „Fouquieria“ und „Boisland“ S. 468. — Deutsch-Neu-Guinea: Schiffbrüchige Karolinen-Inseln S. 468. — Aus fremden Kolonien und Probationsgebieten: „Schiffbrüchigkeit“ in Uganda S. 471. — Dankspruch in Rhodesia S. 471. — Zur Lage des Nahrungsmittels des französischen Kongogebiets im Jahre 1901 S. 471. — Wirtschaftliche Lage und Handel der Fremdschiffahrt im Jahre 1901 S. 471. — Die Baumwollkultur in Ruanda S. 471. — Reichslebens Mittheilungen: Der deutsche Kolonialkongress S. 472. — Bemerkungen zur Förderung kolonialer Handel S. 472. — Kaffeeverbrauch in der kaiserlichste Reichslande der Welt S. 473. — Organisations-Konferenz von Kamerun nach Afrika in den letzten fünf Jahren S. 474. — Literatur S. 474. — Literatur-Besprechungen S. 475. — Reichs-Nachrichten S. 475. — Jahresplan der Weidmann-Liste für das vierte Quartalsjahr 1902 S. 477. — Angelegen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung, betreffend die Bildung einer Landkommission in Kamerun.

Zum Zwecke der endgültigen Regelung der Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen innerhalb der Pflanzungsgebiete am Kamerungebirge wird auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über die Schöpfung, Bestimmung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896 eine Landkommission gebildet, für welche die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Bezirksrichter in Victoria oder dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer, von denen der eine den Kreis der Pflanzer angehört, der andere ihnen nicht angehören soll, werden von dem Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Stellvertreter der Beisitzer.

2.

Zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen kann ein Pfleger bestellt werden, welcher von dem Vorsitzenden ernannt wird.

3.

Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich.

Das Protokoll führt, soweit es nicht von einem Mitglied der Kommission geführt werden kann, der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Victoria oder dessen Stellvertreter.

Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Zu Rechtigen stellt die Kommission, soweit erforderlich, die Geschäftsbildung selbst auf.